

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 466/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
7. Juli 1970

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	und
Bundessozialrichter	M e y e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
16. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen deren außergericht-
liche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.
Im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu
erstaten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Klägerin als frühere Ehefrau des am 9. Januar 1963 verstorbenen Versicherten Wilhelm G. Hinterbliebenenrente beanspruchen kann (§ 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Die 1907 geborene Klägerin hatte im Jahre 1929 den Versicherten geheiratet. Aus der Ehe gingen sieben Kinder hervor; das jüngste Kind Peter wurde am 16. Mai 1945 geboren. Die Ehe wurde im April 1954 aus dem Alleinver schulden des Versicherten rechtskräftig geschieden.

Bereits vor der Scheidung war der Versicherte im Jahre 1951 von Lübeck, seinem ehelichen Wohnsitz, nach Duisburg verzogen. Er arbeitete dort zunächst mit krankheitsbedingten Unterbrechungen. Zur Zeit der Scheidung hatte er kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sondern nur aus der ihm seit 1. Januar 1953 gewährten Tuberkulosehilfe, die vom 1. April 1954 an 112,-- DM monatlich betrug.

Im Februar 1959 schloß der Versicherte mit der im Jahre 1911 geborenen und nicht berufstätigen Beigeladenen eine neue Ehe, die kinderlos blieb. Die seitdem von ihm bezogene Tuberkulosehilfe schwankte bis Mai 1961 zwischen 201,89 DM und 250,40 DM monatlich. Seit Juni 1961 betrug sie 277,75 DM und vom September 1962 an 333,20 DM. Die dem Kläger seit Mai 1954 wieder gewährte Invalidenrente ohne Kinderzuschüsse (Stammrente) belief sich im Jahre 1961 auf 93,30 DM und im Jahre 1962 auf 97,-- DM monatlich.

Die Klägerin erhielt vom Versicherten seit der Ehescheidung keinen Unterhalt. Sie bezog von 1951 an vom Wohlfahrtsamt der Hansestadt Lübeck Fürsorgeunterstützung. Diese wurde Ende April 1961 aufgrund einer Verzichtserklärung der Klägerin eingestellt. Vom Juli bis Dezember 1961 war die Klägerin, die bereits von 1923 bis 1929 als Hausge-



- 3 -

hilfin und von März 1937 bis Juni 1941 als Feilerin gearbeitet hatte, in einem Lebensmittelbetrieb als Aushilfskraft beschäftigt und erzielte durchschnittlich einen monatlichen Nettoverdienst von 175,-- DM. Während einer weiteren Beschäftigung als Raumpflegerin im Hotelgewerbe vom 1. April bis 20. Oktober 1962 verdiente sie monatlich überwiegend 280,73 DM netto. Nachdem sie vom 10. Oktober bis 11. November 1962 krank und arbeitsunfähig gewesen war, gewährte ihr das Arbeitsamt Lübeck in der Zeit vom 29. November 1962 bis 5. Februar 1963 ein Arbeitslosengeld in Höhe von 31,50 DM wöchentlich.

Der von der Klägerin bereits im Jahre 1959 gestellte Antrag auf Versichertenrente blieb auch im Klagewege ohne Erfolg. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hielt die Klägerin im Urteil vom 28. Mai 1962 für nicht berufsunfähig, da sie noch alle leichten Arbeiten sowie mittelschwere Arbeiten mit Unterbrechungen verrichten könne.

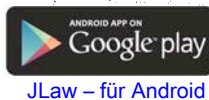
Die Beklagte gewährt der Beigeladenen Witwenrente. Den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente lehnte sie ab, weil der Versicherte nach der Ehescheidung weder Unterhalt geleistet noch nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu leisten gehabt habe (Bescheid vom 2. April 1963).

Die hiergegen erhobene Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das LSG wies die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Lübeck vom 22. Oktober 1963 nach Beweisaufnahme - u.a. durch Zeugenvernehmungen über die Einkommensverhältnisse des Versicherten nach der Scheidung - mit der Begründung zurück, der Versicherte sei zur Zeit seines Todes im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO zu einer Unterhaltsleistung an die Klägerin nicht verpflichtet gewesen. Der hierfür maßgebende letzte wirtschaftliche Dauerzustand habe mit dem Wiedereintritt der Klägerin in das Erwerbsleben im Juli 1961 begonnen und mit dem Abschluß des zweiten Be-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

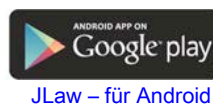
schäftungsverhältnisses am 20. Oktober 1962 geendet. Die anschließende Krankheit der Klägerin und die ihr folgende Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld seit dem 29. November 1962 seien - wie schon die beschäftigungslose Zeit von Januar bis März 1962 - lediglich vorübergehende Besonderheiten, die noch die Zeit bis zum Tode des Versicherten am 9. Januar 1963 ausgefüllt haben, ohne für die unterhaltsrechtliche Situation charakteristisch zu sein. Diese hätten kein Ausscheiden der Klägerin aus dem Erwerbsleben bewirkt. Vielmehr habe die Betreuung der Klägerin durch das Arbeitsamt mit Zahlung von Arbeitslosengeld gerade auf die Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses abgezielt. Die Krankheit und Arbeitslosigkeit seien auch von viel zu kurzer Dauer gewesen, um sich bis zum Tode des Versicherten noch zu einem neuen wirtschaftlichen Dauerzustand entwickeln zu können. Innerhalb des hiernach maßgebenden Zeitraumes vom Juli 1961 bis Oktober 1962 habe die Klägerin aber den für sie angemessenen Unterhalt selbst verdient. Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sei ihr damals auch zumutbar gewesen, da ihr jüngstes Kind im Juli 1961 bereits 16 Jahre alt gewesen sei und infolgedessen nicht mehr einer ständigen Betreuung bedurft habe. Auch habe ihr damaliger Gesundheitszustand nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1962 die Verrichtung der übernommenen Arbeit erlaubt. Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen ihren früheren Ehemann habe daher im genannten Zeitraum nach § 58 Abs. 1 EheG nicht bestanden. Der Versicherte habe damals auch nicht aus sonstigen Gründen Unterhalt an die Klägerin leisten müssen. Schließlich habe er nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin auch nicht im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt gezahlt (Urteil vom 16. Juni 1966).

Mit der zugelassenen Revision hat die Klägerin eine Verletzung der §§ 1265 RVO, 58 ff EheG gerügt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Entgegen der Auffassung des LSG könne nicht allein der Zeitraum ihrer Beschäftigung als wirtschaftlicher Dauerzustand angesehen werden, sondern es müssten hierbei auch die Zeiten der Krankheit und der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Auch seien ihre Verhältnisse vor der Arbeitsaufnahme im Jahre 1961 maßgebend. Der wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten sei allein charakteristisch durch Krankheit, Arbeitslosigkeit und Empfang der Fürsorgeunterstützung. Dieser Zustand habe von der Scheidung bis zum Tode des Versicherten angehalten. Er sei nur kurzfristig von Arbeitsverhältnissen unterbrochen worden, welche sie trotz Krankheit angenommen habe. Eine Arbeitstätigkeit sei ihr auch nicht zumutbar gewesen. Ihr Lebenszuschnitt sei nur deshalb so gering gewesen, weil der Versicherte sich der Unterhaltszahlung, zu welcher er auch nach seiner Wiederverheiratung in der Lage gewesen wäre, entzogen habe. Jedenfalls wäre die Nichtgewährung der Hinterbliebenenrente nach den vorliegenden Gesamtumständen ungerecht und unsozial.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, die Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16. Juni 1966 und des SG Lübeck vom 22. Oktober 1963 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. April 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Hinterbliebenenrente nach ihrem früheren Ehemann zu gewähren.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision. Sie hält die Ausführungen des Berufungsgerichts für zutreffend.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht gemäß § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vertreten.

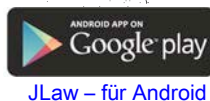
II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist unbegründet. Die Auffassung des LSG, die Klägerin habe keinen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß mit der Zeit des Todes im Sinne von § 1265 Satz 1 RVO, in der eine Unterhaltspflicht des Versicherten gegenüber seiner früheren Frau bestanden haben muß, der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten gemeint ist, der unter Beachtung der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente abzugrenzen ist. Dieser entspricht es, die "Zeit des Todes" mit dem Zustand gleichzusetzen, der ohne den Tod des Versicherten wahrscheinlich fortbestanden hätte (so ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- ; vgl. BSG 14, 255; SozR Nr. 9, 22 und 46 zu § 1265 RVO).

Das LSG hat auch zutreffend angenommen, daß dieser für den Unterhaltsanspruch der Klägerin maßgebende letzte wirtschaftliche Dauerzustand im Juli 1961 begonnen hat. Während sich nach den von der Revision nicht angegriffenen und somit für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten schon vorher durch seine Wiederverheiratung im Februar 1959 mit Dauerwirkung bis zu seinem Tode geändert hatten, trat in den Verhältnissen der Klägerin durch die Aufnahme einer Beschäftigung im Juli 1961 eine wesentliche Änderung ein, weil sie vorher - nach den ebenfalls bindenden Feststellungen des LSG - seit 1951 von - im Vergleich zum späteren durchschnittlichen Arbeitsverdienst - wesentlich niedrigeren Fürsorgeunterstützungen gelebt hatte, welche andererseits nach dem Wiedereintritt in das Erwerbsleben bis zum Tode des Versicherten nicht erneut geleistet wurden.

Die Erzielung eines Arbeitsverdienstes kann entgegen der nicht näher begründeten Auffassung der Revision auch nicht als vorübergehende Besonderheit angesehen werden. Die

- 7 -



- 7 -

Revision hat nicht vorgetragen, daß die Klägerin ab Juli 1961 lediglich von vornherein zeitlich befristete Beschäftigungen übernommen hat. Nur dies wäre ein Umstand, der bei der Prüfung, ob eine Einkommensänderung mit Dauerwirkung vor dem Tode des Versicherten eingetreten ist, nicht außer acht gelassen werden dürfte (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 31. Juli 1968 in SozR Nr. 46 zu § 1265 RVO). Vielmehr ist die letzte Beschäftigung der Klägerin vor dem Tod des Versicherten nach den ebenfalls unbestrittenen und somit bindenden Feststellungen des LSG durch eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit vom 10. Oktober bis 11. November 1962 unterbrochen worden, und anschließend bezog die Klägerin vom 29. November 1962 an bis über den Tod des Versicherten hinaus Arbeitslosengeld. Zu Recht hat das LSG angenommen, daß diese Umstände kein endgültiges Ausscheiden der Klägerin aus dem Erwerbsleben bewirkten. Denn der Anspruch auf das Arbeitslosengeld setzte u.a. gerade voraus, daß die Klägerin damals berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegte, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand und auch weiterhin ernstlich bereit war, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben (vgl. §§ 74, 75, 76 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG- in der bis zum 30. Juni 1969 geltenden Fassung). Zutreffend hat daher das LSG den Zeitraum seit Beendigung der letzten Beschäftigung im Oktober 1962 bis zum Tode des Versicherten am 9. Januar 1963 als einen bloß vorübergehenden Zustand angesehen, der die vom Gesetz aufgrund einer generalisierenden Betrachtungsweise unterstellte Fortdauer der Einkommensverhältnisse der Klägerin nicht beseitigen konnte. Dies gilt gerade unter Berücksichtigung der Lohnersatzfunktion des Arbeitslosengeldes. Sie rechtfertigt die Annahme, daß die Klägerin bis und über den Tod ihres früheren Ehemannes hinaus ihren Unterhalt von einem in der Regel vorhandenen Arbeitsverdienst bestreiten wollte.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

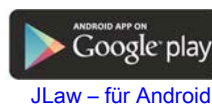
Dabei kann dahingestellt bleiben, ob - wie das LSG meint - der letzte wirtschaftliche Dauerzustand bereits mit Abschluß des Beschäftigungsverhältnisses am 20. Oktober 1962 beendet war oder ob in ihn auch noch der Zeitraum der Arbeitslosengeldzahlung bis zum Tode des Versicherten am 9. Januar 1963 einzubeziehen ist. Die Klägerin konnte auch bei Zugrundelegung eines letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vom Juli 1961 bis Januar 1963 ihren angemessenen Unterhalt aus den Erträgen der ihr zumutbaren Erwerbstätigkeit selbst leisten und hatte somit keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem früheren Ehemann (§ 58 Abs. 1 EheG).

Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich, daß die Klägerin in diesem Zeitraum aus ihren Erwerbstätigkeiten und (ab 29. November 1962) aus dem Arbeitslosengeld durchschnittlich monatlich 155,-- DM netto bezogen hat. Anders als die auch von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängige Arbeitslosenhilfe (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 39 zu § 1265 RVO) ist aber das reinen Lohnersatzcharakter tragende und nicht von der Bedürftigkeit abhängende Arbeitslosengeld als Ertrag der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 58 Abs. 1 EheG anzusehen. Die Angemessenheit des Unterhalts der geschiedenen Frau richtet sich - auch darin ist der Ausgangspunkt des LSG richtig - nach den Lebensverhältnissen zur Zeit der Scheidung, wobei allerdings - im Hinblick auf den Zeitraum zwischen der Scheidung im Jahre 1954 und dem Beginn des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes im Jahre 1961 liegenden Zeitraum - die inzwischen eingetretene allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten entsprechend berücksichtigt werden muß (vgl. BSG in SozR Nr. 16 und Nr. 47 zu § 1265 RVO). Da der Versicherte zur Zeit der Scheidung lediglich ein Einkommen aus seiner Tuberkulosehilfe hatte, die damals im Monat nicht einmal 130,-- DM erreichte, andererseits auch die Klägerin damals ausschließlich von Fürsorgeunterstützungen lebte, kann für die Klägerin im

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

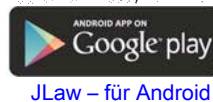
maßgebenden Zeitraum vom Juli 1961 bis Januar 1963 nur ein Unterhalt als angemessen angesehen werden, der dem Bedarf einer bescheidenen Lebenshaltung unter Berücksichtigung der seit der Scheidung im Jahre 1954 eingetretenen allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltungskosten entspricht. Es ist unbedenklich, wenn dabei das LSG als Vergleichsmaßstab die Fürsorgetarifsätze bzw. Sozialhilferegelsätze im Wohnortbereich der Klägerin für eine dem Alter der Klägerin entsprechende Person mit eigener Haushaltsführung zugrunde gelegt hat, weil jedenfalls das monatliche Durchschnittseinkommen der Klägerin in der Zeit vom Juli 1961 bis Januar 1963 von 155,-- DM netto die von der Hansestadt Lübeck mitgeteilten entsprechenden monatlichen Beträge der Sozialhilfe für den gleichen Zeitraum (bis 31. August 1961: 80,-- DM, ab 1. September 1961: 90,-- DM, ab 1. September 1962: 106,-- DM) noch wesentlich überstieg. Damit war aber der angemessene Unterhalt der Klägerin aus den Erträgen ihrer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 58 Abs. 1 EheG gewährleistet.

Der Hinweis der Revision, der Versicherte habe - was den Zeugnisaussagen zu entnehmen sei - nach seiner zweiten Eheschließung aus den unkontrollierten Einkünften als Schuhmacher zusammen mit den Zahlungen aus der Rentenversicherung und der Tuberkulosefürsorge einen Unterhalt an die Klägerin leisten können, übersieht, daß die hier auch gar nicht mit Sicherheit voraussehbare individuelle Entwicklung der Einkommensverhältnisse des Ehemannes seit der Scheidung bei der Prüfung des angemessenen Unterhalts der Klägerin gerade unberücksichtigt bleiben muß (vgl. BSG aaO und Palandt, Komm. zum BGB, Anm. 3 zu § 58 EheG). Der Umstand, daß der Versicherte nach der Scheidung neben der Tuberkulosehilfe auch noch ein - allerdings bescheidenes - zusätzliches Einkommen aus der Rentenversicherung und - möglicherweise - aus einer selbständigen Tätigkeit als Schuhmacher hatte, ändert daher nichts an der fehlenden Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin im maßgebenden Zeitraum.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

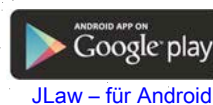
Ebenso begegnet die weitere Annahme des LSG, die Ertragnisse der Erwerbstätigkeit seien der Klägerin bei der Anwendung des § 58 Abs. 1 EheG auch anzurechnen, weil ihr die Verrichtung der Tätigkeiten zumutbar gewesen sei, keinen rechtlichen Bedenken. Zwar kann eine geschiedene Frau trotz eigenen Erwerbseinkommens unterhaltsbedürftig sein, wenn ausnahmsweise die Verweisung der Frau auf die Ertragnisse ihrer Erwerbstätigkeit durch den auf Unterhalt in Anspruch genommenen früheren Mann unbillig wäre. Dies ist nach den jeweiligen Gesamtumständen zu beurteilen (vgl. BSG in SozR Nr. 42 und 45 zu § 1265 RVO sowie die Entscheidungen des Senats vom 25. September 1969 - 12 RJ 198/63 - und vom 27. Februar 1970 - 12 RJ 244/69 -). Ein solcher Ausnahmefall ist vom LSG aber zutreffend verneint worden.

Die Klägerin hatte bei ihrem Wiedereintritt in das Berufsleben kein Kind im schulpflichtigen Alter mehr zu betreuen. Auch ließ ihr Gesundheitszustand nach den Feststellungen des LSG die vom Juli 1961 an ausgeübten Erwerbstätigkeiten zu. Die Revision hat lediglich unsubstantiiert und ohne Begründung vorgetragen, der Klägerin seien diese Arbeiten nicht zumutbar gewesen. Begründete Revisionsgründe im Sinne des § 163 SGG können hierin nicht gesehen werden. Die gegen-teilige Feststellung des LSG fußt auf dem rechtskräftigen Urteil des gleichen Senats vom 28. Mai 1962, in welchem eine Berufsunfähigkeit der Klägerin gerade während des Zeitraums ihrer letzten Beschäftigung vor dem Tode des Versicherten verneint wurde. Überdies muß aus der Zahlung von Arbeitslosengeld vom 29. November 1962 an geschlossen werden, daß die Klägerin über den Zeitpunkt des Todes des Versicherten hinaus nach den Feststellungen des Arbeits-amtes objektiv arbeitsfähig und subjektiv arbeitsbereit im Sinne des § 76 AVAVG war. Schließlich war die Klägerin auch unter Berücksichtigung ihres bisherigen Berufslebens durch die Wiederaufnahme einer Beschäftigung als Aushilfs-kraft und später als Raumpflegerin nicht überfordert.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Sie war bereits vor ihrer Ehe mehrere Jahre als Hausgehilfin und während ihrer Ehe zeitweise als ungelernte Arbeiterin berufstätig.

Insgesamt sind Tatsachen weder vom LSG festgestellt noch von der Revision vorgebracht worden, die den Versicherten im genannten maßgebenden Zeitraum billigerweise gehindert hätten, die Klägerin auf ihre Berufstätigkeit und ihr Arbeits-einkommen zu verweisen. Die Klägerin war deshalb nicht unterhaltsbedürftig. Ein Unterhaltsanspruch nach § 58 Abs. 1 EheG gegenüber ihrem früheren Ehemann stand ihr demnach nicht zu, ohne daß es noch auf die Frage ankommt, ob der Versicherte "zur Zeit seines Todes" überhaupt zu einer Unterhaltsleistung an die Klägerin fähig gewesen wäre (§ 59 EheG). Zu Recht durfte daher das LSG die Unterhaltsfähigkeit des Klägers dahingestellt sein lassen.

Hatte nach alledem der Versicherte zur Zeit seines Todes im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO keinen Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten, so bestand für ihn im gleichen Zeitraum auch aus sonstigen Gründen keine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin. Desgleichen entfällt der zweite Rechtsgrund für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 RVO, nämlich eine tatsächliche Unterhaltsleistung durch den Versicherten im letzten Jahr vor dem Tode. Gegen die diesbezüglichen Feststellungen des LSG sind von der Revision keine Revisionsgründe vorgebracht worden. Sie sind somit für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

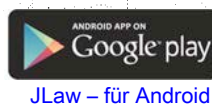
Schließlich kommt schon mit Rücksicht auf die der Beigeladenen gewährte Witwenrente ein Rentenanspruch der Klägerin nach § 1265 Satz 2 RVO nicht in Betracht.

Da hiernach keine der (alternativen) Voraussetzungen gegeben ist, von denen § 1265 RVO den Hinterbliebenenrentenanspruch für die geschiedene Frau eines Versicherten ab-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

hängig macht, muß der Revision der Erfolg versagt bleiben, ohne daß es auf die von der Revision vorgetragenen und vom Gesetz bisher nicht berücksichtigten allgemeinen Billigkeitserwägungen ankommen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS